



Schützengesellschaft Durlach e.V.

gegründet 1601

Bestimmung über Pflichtarbeitsstunden gemäß der Jahreshauptversammlung vom 10. März 2007

- Punkt 1:** Seit dem 01.01.1995 wurden von der SG-Durlach Pflichtarbeitsstunden eingeführt. Mitglieder haben während eines Kalenderjahres zur Zeit wegen des Schießhallenneubaus 30 Pflichtarbeitsstunden abzuleisten.
- Punkt 2:** Arbeitspflichtig sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.
- Punkt 3:** Passive Mitglieder, die die Schießstände mehr als 5 mal im Jahr benutzen, werden ab diesem Zeitpunkt als aktive Mitglieder geführt. Alle Mitglieder, die nach dem 01.01.1995 eine scharfe Waffe beantragt und erhalten haben, werden ab diesem Zeitpunkt auch als aktive Mitglieder geführt und müssen Pflichtarbeitsstunden leisten.
- Punkt 4:** Mitglieder, die aus Krankheitsgründen den Arbeitseinsätzen nicht nachkommen können, können sich von der Arbeitspflicht durch die Vorstandschaft befreien lassen. Der Antrag zur Befreiung muß schriftlich eingereicht werden.
- Punkt 5:** Freiwillige Arbeitseinsätze der freigestellten Mitglieder sind jederzeit willkommen.
- Punkt 6:** Nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch Geldzahlungen im Folgejahr abgegolten. Zur Zeit werden für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 11,00 EUR berechnet. Dieser Betrag kann durch Beschluß der Jahreshauptversammlung verändert werden, ebenso die Erhöhung der Pflichtarbeitsstunden. Die Herabsetzung der Stunden kann vom Vorstand beschlossen werden.
- Punkt 7:** Für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt eine Rechnungsstellung. Der fällige Betrag wird durch Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung am Anfang des Folgejahres angefordert.
- Punkt 8:** Wird die Rechnung nicht beglichen, folgt eine Zahlungserinnerung mit Ausschlußandrohung. Bei Nichtzahlung erfolgt eine 2. Mahnung mit festsetzen eines Zahlungszieles. Wird dieses überschritten, erfolgt der Vereinsausschluß mit Meldung an die jeweils zuständige Polizeibehörde.
- Punkt 9:** Arbeitsstunden können Familienmitgliedern übertragen werden.
- Punkt 10:** Der Schießbetrieb kann während den Arbeitseinsätzen ruhen.
- Punkt 11:** Für den Nachweis der Arbeitsstunden ist das Mitglied selbst verantwortlich. Es muß dafür Sorge tragen, daß die geleisteten Arbeitsstunden auf den Arbeitskarten eingetragen und gegengezeichnet werden.
- Punkt 12:** Die Arbeitskarten müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres zurückgegeben werden. Liegt nach diesem Termin keine Arbeitskarte vor, muß der volle Betrag = 30 Std. bezahlt werden.
- Punkt 13:** Zeichnungsberechtigt ist die gesamte Vorstandschaft.